

Gemeinsam für eine Faire Beschaffung

– Argumente für Faire IT in der Öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Hand verfügt über eine große Nachfragemacht. Daher kann sie ihrer Vorbildfunktion gerecht werden, indem sie gezielt Waren und Dienstleistungen nachfragt, die **umweltverträglich** und unter **menschenwürdigen Bedingungen** hergestellt wurden. Die folgende Übersicht ist eine Sammlung von Argumenten, die eine Faire Beschaffung im Bereich der Computertechnologie begründen und legitimieren.

1. Grundlegende Abkommen und Gesetze

Die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich im **Grundgesetz** und in der **Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen** u.a. zu Arbeitsverhältnissen, die die Menschenwürde wahren. Zusätzlich hat unsere Regierung 2011 die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** unterzeichnet. (Details s.u.)

2. Konkrete Rechtsgrundlagen

i) Vergaberechtsmodernisierungsgesetz

Im April 2016 wird die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU durch die Verabschiedung des Vergaberechtsmodernisierungsgesetz VergRModG in deutsches Recht überführt. Das VergRModG schreibt **soziale und ökologische Kriterien als gleichwertige Grundsätze der Auftragsvergabe** fest. Das VergRModG regelt die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

ii) Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen § 97 III GWB

Die Neufassung des GWB spricht sich klar für eine Berücksichtigung sozialer Aspekte aus: »Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.« (§ 97 III GWB)

iii) Landesvergabegesetze der Bundesländer

Alle Länder außer Bayern und Niedersachsen haben ein **Vergabegesetz** verabschiedet. Fast alle der Verordnungen **bekennen sich zu den ILO-Kernarbeitsnormen**. In **Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg** ist in der Beschaffungsordnung festgelegt, dass die Beschaffung unter Beachtung der ILO-Normen erfolgen **muss**.

iv) Entwicklungspolitische Leitlinien der Bundesländer

Die meisten Bundesländer haben entwicklungspolitische Leitlinien formuliert. Diese betonen die Förderung von Fairem Handel u.a. durch Fairer Beschaffung. Eine Übersicht dieser Leitlinien finden Sie unter www.entwicklungspolitik-deutsche-laender.de/service/downloads/Leitlinien.

v) Beschlüsse gegen ausbeuterische Kinderarbeit

Die meisten Bundesländer, sowie unzählige Gemeinden haben in den letzten Jahren den verbindlichen Beschluss gefasst, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit aus der Beschaffung auszuschließen. In Baden-Württemberg regelt dies z.B. die Verwaltungsvorschrift „Kinderarbeit“.

3. Umsetzungshilfen

Gemeinsam mit der Bitkom hat das **Beschaffungsamt** eine **Vorlage mit vertraglichen Textbausteinen für die Faire Beschaffung im EVB-IT Bereich** erstellt. Das Dokument beinhaltet eine vorformulierte Verpflichtungserklärung: » ... Als Auftragnehmer verpflichtet sich der Bieter, bei Ausführung des Auftrags die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Zudem verpflichtet er sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschriften auch von den an der Auftragserfüllung Beteiligten eingehalten werden.«

4. Bezug zur Fairen Computermaus

Die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen hat im Produktionsprozess von Nager IT höchste Priorität. Für unsere direkten **Lieferanten der ersten Ebene (Montage)** können wir die **Einhaltung dieser Normen garantieren**. Da unsere Maus **regional in Werkstätten für benachteiligte Menschen produziert** wird, ist dies **leicht zu überprüfen**. Auf der 2. Ebene (Bauteile) entsprechen 2/3 der Lieferanten diesem Anspruch. **Nager-IT arbeitet stetig daran, den Fairness-Anteil im Produktionsprozess zu erhöhen**. Mit der Offenlegung der Lieferkette bietet Nager IT ein **Höchstmaß an Transparenz**. Mit der Entscheidung für die Faire Maus von Nager IT, einem kleinen symbolträchtigen Produkt, können Beschaffer ein **Zeichen setzen für Nachhaltigkeit**, eine gerechtere Welt und den **verantwortungsvollen Einsatz von Steuergeldern**. Nicht zuletzt profilieren sich öffentliche Einrichtungen durch die Entscheidung für Faire IT als fortschrittliche, verantwortungsvolle Akteure, die beim Kauf nicht nur auf den Preis schauen.

Infobox: Die ILO-Kernarbeitsnormen

Die ILO-Kernarbeitsnormen sichern soziale Standards im Produktionsprozess auf internationaler Ebene. 1998 hat Deutschland – wie auch mehr als 120 weitere Staaten – die ILO-Übereinkommen in ihrer Gänze ratifiziert. Konkret bedeutet das, dass ...

- »**keine Zwangsarbeit** (...) entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit geleistet wird«,
- »allen Arbeitnehmern/-innen das **Recht, Gewerkschaften zu gründen** und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen gewährt wird« (Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98),
- »**keine Diskriminierung** aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft erfolgt« und »**gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf das Geschlecht gleich entlohnt** wird« (Übereinkommen 111 und 100)
- »**keine Kinderarbeit** geleistet wird« (Übereinkommen Nr. 182 und Nr. 138).

Bei Nager IT gilt außerdem:

- »**Keine übermäßigen Überstunden!**«: In unseren fairen Lieferbetrieben werden die gesetzlichen Überstundenregelungen in keinem Fall überschritten.

5. Die Menschenwürde ist unantastbar – Ein Recht auf Faire Arbeit

Arbeitsverhältnisse müssen die Menschenwürde wahren. Zu diesem Leitsatz bekennt sich Deutschland in der UN-Menschenrechtserklärung und im Grundgesetz. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden aktuell in nationales Recht umgesetzt.

1) Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen: »Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte, befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.« (Art. 23, 3 AMRE)

2) Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Das Grundgesetz erklärt die Würde des Menschen als unantastbar. »Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.« (Art. 1, Absatz 2 GG) Weiter verpflichtet das Grundgesetz alle staatlichen Institutionen einschließlich der Rechtsprechung, diese Rechte anzuerkennen und zu verteidigen. (Art I, Absatz 3 GG)

3) UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Die 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien formulieren Mindeststandards menschenrechtlicher Verantwortung von (international agierenden) Unternehmen. Neben staatlichen Schutzpflichten und zu schaffenden Beschwerdemechanismen bildet die unternehmerische Sorgfaltspflicht eine tragende Säule der Leitprinzipien. 2016 wird die deutsche Regierung einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung verabschieden. Bisweilen ist die Sorgfaltspflicht in § 17 der Leitprinzipien verankert: »Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt ...«